

Anlage 3

Zulassung weiterer Anwendungsfächer

- Jedes Fach, das an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg angemessen vertreten ist, dessen Lehrangebot den Anforderungen an ein Anwendungsfach im Diplomstudiengang Informatik gemäß § 4 Abs. 5 entspricht und welches inhaltliche Bezüge zur Informatik aufweist, kann als Anwendungsfach gewählt werden.
- Die Gegenstände, die Lehrveranstaltungen, die Leistungsnachweise und die Prüfungsgegenstände sind den Anforderungen des jeweiligen Faches und dem durch den Studiengang Informatik vorgegebenen zeitlichen Rahmen entsprechend so festzulegen, daß die Themen des Faches erfaßt und einzelne Themen vertieft behandelt werden.
- Soll ein Anwendungsfach neu eingerichtet werden, so legt der Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Fachbereich, der das Studium des Anwendungsfaches anbietet, in Vereinbarungen jeweils für den ersten und zweiten Studienabschnitt fest:
 - den Umfang;
 - die zu hörenden Lehrveranstaltungen jeweils einschließlich möglicher Alternativen;
 - gemäß § 22 Abs. 5 oder § 25 Abs. 1 erforderliche Prüfungsvorleistungen;
 - Gegenstände der Prüfung im Anwendungsfach einschließlich des Gesamtumfangs der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen;
 - Art der Prüfung
 - ggf. erforderliche Leistungsnachweise.

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
— Fachbereich Informatik —

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote***) bestanden.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüferin oder Prüfer
1. Informatik A (Programmierung und Datenstrukturen)
2. Informatik B (Logik und Grundbegriffe der Theoretischen Informatik)
3. Informatik C (Rechnerstrukturen und Grundlagen der Praktischen Informatik)
4. Mathematik
5. (Anwendungsfach)

(Siegel) Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 5

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
— Fachbereich Informatik —

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Diplomprüfungsordnung vom mit der Gesamtnote***) bestanden.

Die Diplomarbeit mit dem Thema
wurde auf Grund der Beurteilung von
und mit bewertet.

Prüfungsfach	Bewertung	Prüferin oder Prüfer
1. (Vertiefungsfach)
2.
3.
4. (Anwendungsfach)

Zusatzfächer:
.....
.....
.....

(Siegel) Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses Informatik

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenskala: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Notenskala für die Gesamtnote: ausgezeichnet, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Als „bestanden“ ausgewiesen sind Prüfungsleistungen, die ohne Bewertung anerkannt wurden; sie wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen. Bewertungen in Zusatzfächern wurden bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.

Anlage 6

Prüfungsinhalte der Diplomprüfung

Zu den prüfungsrelevanten Vorlesungen gemäß § 22 Abs. 4 zählen Stammvorlesungen sowie darauf aufbauende Spezialvorlesungen aus folgenden Gebieten:

Angewandte Informatik

Generative graphische Systeme
Softwareergonomie
Mensch-Maschine Interaktion
Lehr-/ Lernsysteme
Wissensakquisition, -repräsentation und -applikation
Modellierung und Simulation kognitiver Prozesse
Mathematische Morphologie
Mustererkennung, Bildverarbeitung und -kommunikation
Prozeßdatenverarbeitung
Fuzzy-Theorie und Qualitative Systeme
Modellbasierte Analyse- und Regelungssysteme.

Praktische Informatik

Betriebssysteme
Informationssysteme
Compilerbau/Programmiersprachen
Softwaretechnik
Wissensbasierte Systeme
Künstliche Intelligenz
Verteilte Systeme
Rechnernetze
Leistungsbewertung von Rechnersystemen
Modellbildung und Simulation.

Technische Informatik

Rechnerarchitektur
Entwurf integrierter Schaltungen
Entwurfswerkzeuge
Integrierter Systementwurf.

Theoretische Informatik

Formale Sprachen
Semantik
Programmverifikation
Netze und Prozesse
Entscheidbarkeit und Berechenbarkeit
Komplexitätstheorie.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Biologie

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1998 — 11 B.1-743 08-2 —

Bezug: Bek. v. 1. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 392), geändert durch
Bek. v. 12. 10. 1989 (Nds. MBl. S. 1148)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 17/1998 S. 689

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Biologie

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie, die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplombiologin“ oder „Diplombiologe“, abgekürzt: „Dipl.-Biol.“, in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 5).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 200 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), wobei auf das Grundstudium 100 und auf das Hauptstudium 100 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung so rechtzeitig, daß die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern nicht innerhalb von vier Wochen ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistung nach Satz 7 gestellt wird. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Professorengruppe zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer,
Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen und Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(6) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleich-

wertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

a) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im Studiengang Biologie zugelassen ist und ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und
b) die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden sind,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden sind.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Zulassung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung auf Grund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und daß zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Bescheid ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und

der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Klausur (Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Arbeitsbericht (Absatz 4) (nur im Hauptdiplom).

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eineinhalb Stunden.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten (Vor-Diplom) oder 45 Minuten (Hauptdiplom). Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüflingen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) Ein Arbeitsbericht umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Projektes, die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs, der Ergebnisse des Projektes und deren kritische Würdigung sowie ein Prüfungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer.

(5) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholungsprüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt oder sich zur Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht meldet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschuß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben wird.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Bei zwei Prüfenden geht die nicht gerundete Durchschnittsnote in die Gesamtbewertung ein. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten

Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

(3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfern abgenommen; im übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Laufe des nächsten Semesters abgelegt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 1 und 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich in weiteren als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen Fächern (Wahlfächern) einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und die Gutachten gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungsstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind.

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befähigte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 2 festgelegt.

§ 20

Zulassung

(1) Das Zulassungsvorverfahren nach § 7 Abs. 1 kann nach Erfüllung der jeweiligen Prüfungsleistungen getrennt für jede Fachprüfung oder gemeinsam für alle Fachprüfungen erfolgen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

§ 21

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus den nicht gerundeten Fachnoten; § 11 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit,
3. der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird nach Abschluß der letzten Fachprüfung vom Prüfungsausschuß ausgegeben.

§ 23

Zulassung

(1) Das Zulassungsvorverfahren nach § 7 Abs. 1 kann nach Erfüllung der jeweiligen Prüfungsleistungen getrennt für jede Fachprüfung oder gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung erfolgen.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsleistungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 sind beizufügen:

1. Angabe der gewählten Fachprüfungen und ggf. des Wahlfaches,
2. Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der vorgeschriebenen Fächerkombination auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsausbildung mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Satz 3 festgelegt werden; in diesem Fall muß die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieses Fachbereichs sein.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Das Thema der Diplomarbeit muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der letzten Fachprüfung angemeldet werden. Ausnahmen bedürfen eines begründeten Antrages.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 zu bewerten.

§ 25

Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist, daß sämtliche Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2 erfüllt sind und die Diplomarbeit von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

(3) Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Diplomarbeit als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 60 Minuten (15 Minuten Referat, 45 Minuten Prüfung). Im übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend.

(4) Diplomarbeit und mündliche Prüfung zur Diplomarbeit werden gesondert benotet.

§ 26

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtnote gehen die Diplomarbeit mit 40 v. H., die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit mit 10 v. H., die Prüfung im ersten Prüfungsfach mit 20 v. H. und die Prüfungen im zweiten und dritten Fach mit je 15 v. H. ein. Hierbei sind die nicht gerundeten Noten der Einzelprüfungen einzusetzen. § 11 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, die eine besondere Befähigung zur Forschungsarbeit erkennen lassen, beschließen, daß der oder dem Studierenden das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und der Diplomurkunde zu vermerken.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher

geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichs gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1
(zu § 13 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Biologie

Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Biologie mit der Gesamtnote **) bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen**)

Pflichtfächer:

- Botanik
- Zoologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Chemie
- Physik oder
- Mathematik/Statistik

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2)

Vordiplom

Fachprüfungen	Prüfungsdauer (Minuten)	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
---------------	-------------------------	--

Pflichtfächer:

Botanik	30	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an GPR Botanik
Zoologie	30	GPR Zoologie
Genetik	30	GPR Genetik
Mikrobiologie	30	GPR Mikrobiologie
Chemie	30	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an GPR Allgemeine Chemie.

Physik oder Mathematik/Statistik 30

Vor der Aushändigung der Vordiplomurkunde ist nachzuweisen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am GPR Physik, GPR Organische Chemie, GPR Biochemie, an Mathematikübungen und an sechs eintägigen Exkursionen.

Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung

In der Diplomvorprüfung soll die Studentin oder der Student einen Überblick über das jeweilige Fach sowie Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen nachweisen.

Botanik/Zoologie/Mikrobiologie:

Grundkenntnisse in Zellbiologie (einschl. Grundzüge des Zellstoffwechsels), in Bau und Funktion der Organismen, Systematik, Physiologie, Ökologie, Genetik, Fortpflanzung und Entwicklung von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen.

Chemie:

Kenntnisse in allgemeiner, anorganischer und organischer Chemie. Einblick in die Anwendung chemischer Methoden und Ergebnisse der Biologie.

Prüfungen in Physik, Mathematik/Statistik und Chemie können durch benotete Scheine ersetzt werden.

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Biologie

Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*
geboren am in
hat die Diplomprüfung im Studiengang Biologie mit der Gesamtnote **) bestanden.

Fachprüfungen: Beurteilungen**)

Wahlfach:

Diplomarbeit über das Thema

mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4

(zu § 3 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2)

Hauptdiplom

Fachprüfungen	Prüfungsdauer (Minuten)	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
---------------	-------------------------	--

Wahlpflichtfächer:

Es sind drei Fachprüfungen aus folgenden sechs Studienschwerpunkten zu wählen, die drei Studienschwerpunkte abdecken:

1. Genetik
2. Mikrobiologie; Zellbiologie
3. Pflanzenphysiologie; Tierphysiologie/Ethologie
4. Botanik (Morphologie/Systematik/Evolution); Zoologie (Morphologie/Systematik/Evolution)
5. Biochemie
6. Ökologie.

1. Fach	45	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen- und Vertiefungspraktikum in dem betreffenden Fach.
2. Fach	45	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen- und Vertiefungspraktikum in dem betreffenden Fach.
3. Fach	45	Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen- und Vertiefungspraktikum in dem betreffenden Fach.

Fachprüfungen	Prüfungsdauer (Minuten)	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen
---------------	-------------------------	--

Wahlfach: Entsprechend § 14 können Studierende in einem weiteren biologischen oder nichtbiologischen Fach, das an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ordnungsgemäß vertreten ist, eine Prüfung ablegen. Die Prüfungsvorleistungen werden vor dem Prüfungsausschuß des betreffenden Faches abgelegt. Ein nichtbiologisches Fach sollte sich einem biologischen Berufsfeld sinnvoll zuordnen lassen.

Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Biologische Fächer:

Vertiefte Kenntnisse in dem als Hauptfach gewählten Fach; die Fähigkeit, die Wissensinhalte des Faches zu überblicken und Forschungsgegenstände und Ergebnisse des Faches vergleichend zu diskutieren. Spezialkenntnisse in mindestens einem ausgewählten Bereich.

Nichtbiologische Fächer:

Überblick über die Wissensinhalte des Faches und vertiefte Kenntnisse in mindestens einem ausgewählten, auf die Biologie bezogenen Bereich.

Prüfungsinhalte in den einzelnen biologischen Fächern sind:

Biochemie: Molekulare Komponenten der Zellen. Struktur, Funktion und Stoffwechsel der Makromoleküle. Genetischer Code, Translokation, Transkription, Mutation, Reparatur. Enzyme, Enzymmechanismen, Enzymgenetik. Coenzyme, katabolische und anabolische Stoffwechselwege einschließlich Fremdstoffwechsel. Photosynthese, Lipidstoffwechsel, Mineralstoffwechsel, Kompartimentierung der Zelle. Bioenergetik. Biochemie spezieller Gewebe. Schlüsselprozesse der Geobiochemie. Biochemische Arbeitsmethoden.

Genetik: Mendelsche und nichtmendelsche Genetik, angewandte und Züchtungsgenetik, Humangenetik. Struktur und Funktion der Genome von Eukaryoten, Prokaryoten und Viren. Evolution und Populationsgenetik. Typen der Sexualität. Mechanismen der Genexpression und deren Regulation. Molekulare Genetik. Enzymologie des Nucleinsäurestoffwechsels. Replikation, Rekombination, Mutation und Reparatur von DNA. Gentechnologie und ihre Anwendung. Genetische Arbeitsmethoden.

Zellbiologie: Chemische und physikalische Grundbegriffe in der Zellbiologie. Feinstruktur von pro- und eukaryoten Zellen, stoffliche und funktionelle Charakterisierung von Zellbestandteilen. Kompartimentierung, Zellteilungen, Zellzyklus, Zellbewegungen. Zelluläre Mechanismen der Vererbung, Entwicklung und Differenzierung. Kontrolle von Zellaktivitäten. Biologie speziell differenzierter Zellen. Viren. Ursprünge des Lebens. Zellbiologische Arbeitsmethoden.

Ökologie: Physiologische Ökologie. Populationsökologie. Muster und Prozesse in terrestrischen, limnischen und marinen Ökosystemen. Stoffkreisläufe, Energiefluß. Ethoökologie. Modellierung ökologischer Systeme. Ökotoxikologie. Ökologische Arbeitsmethoden.

Botanik: Vergleichende Morphologie und Anatomie der Pflanzen. System des Pflanzenreiches. Evolution der Pflanzen. Vergleichende Stoffwechsel- und Reizphysiologie, Fortpflanzungsbiologie, Entwicklungsbiologie. Ökologie. Vegetationskunde/Pflanzengeographie. Angewandte Botanik.

Mikrobiologie: Strukturen pro- und eukaryotischer Zellen. Aerobe und anaerobe Stoffwechselprozesse und deren Regulation. Wachstum und Vermehrung, Stellung der Mikroorganismen in der Natur, angewandte Mikrobiologie. Ökologie. Viren. Mikrobiologische Arbeitsmethoden.

Zoologie: Spezielle und vergleichende Morphologie der Tiere. System des Tierreichs. Intra- und transspezifische Evolution der Tiere. Vergleichende Stoffwechsel-, Sinnes- und Nervenphysiologie. Zellbiologie, Immunologie, Endokrinologie. Fortpflanzungsbiologie, Entwicklungsbiologie. Ökologie. Ethologie.

Anlage 5
(zu § 2)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fachbereich Biologie

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplombiologin/Diplombiologe *),
abgekürzt: Dipl.-Biol.,

nachdem sie/er*) die Diplomprüfung im Studiengang Biologie am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Leitung des Fachbereichs Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Mathematik

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1998 — 11 B.1-743 08-6 —

Bezug: Bek. v. 3. 5. 1994 (Nds. MBl. S. 1030)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 18/1998 S. 713

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
Fachbereich Mathematik

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) In der Diplomvorprüfung sollen die Studentinnen und Studenten nachweisen, daß sie sich mathematische Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitsmethoden angeeignet haben, die erwarten lassen, daß das weitere Studium erfolgreich beendet werden kann.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg der Absolventin oder dem Absolventen den Hochschulgrad „Diplom-Mathematikerin“ oder „Diplom-Mathematiker“, abgekürzt: „Dipl.-Math.“. Darüber stellt die Universität unverzüglich eine Urkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses nach § 28 aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer beträgt je nach Nebenfach 134 bis 142 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium in der Regel 70 bis 74, auf das Hauptstudium in der Regel 64 bis 68 SWS. Die Anteile der Fächer sind in Anlage 4 festgelegt.

§ 4

Diplomprüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Diplomprüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professorinnen und Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter werden durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Diplomprüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; er kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Diplomstudienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Diplomprüfungsausschusses führt die Prüfungsakten.

(4) Der Diplomprüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Bei Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter dieses Faches zu hören.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(6) Über jede Sitzung des Diplomprüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Diplomprüfungsausschusses sind im Protokoll festzuhalten.

(7) Der Diplomprüfungsausschuß kann Befugnisse widerprüflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Gegen deren Entscheidungen kann die oder der Betroffene den Diplomprüfungsausschuß anrufen.

(8) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Diplomprüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Mathematik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Mathematik-Studiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bleiben unberührt.

(3) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter um eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit und ggfs. um einen Vorschlag für eine Note gebeten. Auf der Grundlage der Stellungnahme entscheidet der Diplomprüfungsausschuß über die Note. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Für die Berechnung der Gesamtnoten und der Gesamtnote der Diplomarbeit können die Prüferinnen und Prüfer ihre Bewertung der Prüfungsleistung nach Absatz 1 um 0,3 erhöhen oder vermindern; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit ausreichend oder besser bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(4) Rundungen einer Note N werden wie folgt vorgenommen:

- | | |
|-----------------------|----------------|
| $1,0 \leq N \leq 1,5$ | : sehr gut |
| $1,5 < N \leq 2,5$ | : gut |
| $2,5 < N \leq 3,5$ | : befriedigend |
| $3,5 < N \leq 4,0$ | : ausreichend. |

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studentin oder der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder